

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bd7a6c00-c727-3185-917c-e9707d081b92>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	RAB 10
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 7 RAB 10 - Gleichzeitig tätig werden von mehr als 20 Beschäftigten (zu [§ 2 Abs. 2 BaustellV](#))

Gleichzeitig tätig werden im Sinne der [BaustellV](#) heißt, dass planmäßig mindestens 21 Beschäftigte auf der Baustelle über eine Dauer von mindestens einer Arbeitsschicht zur selben Zeit Arbeiten verrichten.

